

1.

**Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Gemeinde Butjadingen (Tourismusbeitragssatzung) vom 07.12.2017**
zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2024

gültig ab 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), sowie der §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG in Verbindung mit den Anerkennungsurkunden des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuletzt vom 10. September 2021 (Nordseebäder) erhebt die Gemeinde Butjadingen im gesamten Gemeindegebiet zur anteiligen Deckung ihrer Aufwände für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreis Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Butjadingen hierzu zählen zum Aufwand gemäß Abs. 1.
- (3) Zum Aufwand der Gemeinde im Sinne der Abs. 1 und 2 gehören insbesondere

I.) Kosten der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, die für die Gemeinde insbesondere folgende Einrichtungen vorhält beziehungsweise betreibt:

- a) Nordseelagune
- b) Spielscheune
- c) Seebadebetrieb , insbesondere mit bewachten Stränden
- d) Hafen Fedderwardsiel
- e) Veranstaltungsräume Atrium und Strandhallen
- f) Vorhaltung von Campingplätzen
- g) Rad- und Wanderwege von besonders touristischer Bedeutung (insb. Jade-Weser-Radweg, Langwarder Groden)
- h) Toilettenanlagen

... II.) Kosten der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG, die für die Gemeinde insbesondere folgende Einrichtungen betreibt:

- a) Nordseelagune
- b) Spielscheune
- c) Seebadebetrieb , insbesondere mit bewachten Stränden
- d) Hafen Fedderwardsiel
- e) Veranstaltungsräume Atrium und Strandhallen
- f) Unterstützung „Strandläufer“ (LBB 400)
- g) Toilettenanlagen

III.) Kosten des Förderkreis Museum Butjadingen e.V., der für die Gemeinde folgende Einrichtung vorhält und betreibt:

- a) Nationalpark-Haus Museum Fedderwardsiel

(4) Bei der Ermittlung des Tourismusbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

Der nach weiterer Absetzung von unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen vereinnahmten Erlöse verbleibende, umlagefähige Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird mittels der Gästebeitragssatzung und dieser Tourismusbeitragssatzung insgesamt wie folgt gedeckt:

- zu 67,69 % durch Gästebeiträge,
- zu 13,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
- zu 19,14 % durch Tourismusbeiträge.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, in Spalte 1 angeführten selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die - auch vorübergehend - in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind, ohne dort Wohnsitz, Betriebssitz oder Betriebsstätte zu haben.
- (2) Unmittelbare Vorteile sind allen selbstständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen allgemein entgeltlich anbieten; mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Erwerbstätiger geeignete Leistungen allgemein entgeltlich anbieten. Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz im Sinne dieser Satzung wird verstanden: der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten aus den Rechtsgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 2 außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend für den Veranlagungszeitraum ist der Umsatz des dem Veranlagungszeitraums vorangehenden Kalenderjahres. Abweichend hiervon ist die Bemessungsgrundlage ab dem Veranlagungszeitraum 2025 der Umsatz des jeweiligen Veranlagungsjahres
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er ist in der nach Art der selbständigen Tätigkeit gegliederten Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 8,79 v.H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen; bei Beginn der Beitragspflicht nach Jahresbeginn für den Restteil des Jahres.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Beitragsschuld mit dem Ablauf des Monats, in dem die entgeltliche Betätigung eingestellt wird. Eine Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit innerhalb eines Monats nach ihrer Aufnahme anzuzeigen..
- (2) Jede/r Beitragspflichtige hat der Gemeinde unaufgefordert bis zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen. Zudem hat jede/r Beitragspflichtige der Gemeinde auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen weiteren Angaben zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen. Auf die Mitwirkungsverpflichtung bzw. die Auskunftsverpflichtung nach § 11 Abs. 1, Ziffer 3a) KAG i. V. m. §§ 90, 93 AO wird verwiesen.
- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den gemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) einholen,
 - bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG Auskunft über die Anzahl der für den Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten) einsehen sowie
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Einziehung dieser Abgaben werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 und 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen insbesondere der Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen, deren Anschriften, steuerbare Umsätze sowie Adress-, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannten personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern und Behörden aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung sowie der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG übermitteln lassen, was auch im Wege der automatisierten Abrufverfahren erfolgen kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, § 93 Abs. 1 Satz 3 AO.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt, oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen.

§ 10

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt ab 1.1.2018 in Kraft, zugleich tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 29.09.2016, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 146). Inkrafttreten der späteren Änderungen:

- am 01.01.2019 die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 114)
- am 01.01.2020 die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 165)
- am 01.01.2021 die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 154)
- am 01.01.2022 die 4. Änderungssatzung vom 14.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113)
- am 01.01.2023 die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 168)
- am 01.01.2024 die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 147)

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 (Betriebsartentabelle)			
BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
<u>A. Unterkunft:</u>			
100	Hotel, Gasthof, Pension, garni bis 200 T€ Umsatz	100%	22%
101	Hotel, Gasthof, Pension, garni über 200 T€ Umsatz	100%	18%
102	Hotel, Gasthof, Pension, mit Halb-/Vollpension bis 500 T€ Umsatz	100%	11%
103	Hotel, Gasthof, Pension, mit Halb-/Vollpension über 500 T€ Umsatz	100%	9%
104	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements und Privatzimmern, Umsatz bis 900 T€	100%	23%
105	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements, Umsatz über 900 T€	100%	11%
107	Camping-, Zeltplatz	100%	23%
<u>B. Verpflegung im Gastgewerbe:</u>			
200	Schank- und Speisewirtschaft mit Umsatz bis 300 T€	70%	19%
202	Schank- und Speisewirtschaft mit Umsatz über 300 T€	80%	11%
204	Café, Teestube, Eisdiele	70%	15%
205	Imbiss, auch als Verkaufsstand (fest oder fahrend)	80%	17%
206	sonstige Gastronomiebetriebe (z.B. Bars, Tanz-, Vergnügungslokale etc.)	80%	12%
<u>C. Einkauf</u>			
<u>CA. Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln:</u>			
310	Bäckerei, Konditorei	50%	13%
311	Fisch, auch Räucherei	50%	13%
312	Getränke	40%	10%
313	Obst und Gemüse	30%	12%
314	Schlachterei, Metzgerei	40%	10%
315	Tee, Süßwaren, Spirituosen, ostfries. Spezialitäten	60%	13%
316	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, bis 300 T€ Umsatz	20%	11%
317	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, über 300 T€ bis 900 T€ Umsatz	60%	7%
318	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, über 900 T€ Umsatz	60%	5%
319	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	50%	10%
<u>CB. Einzelhandel m. sonstigen Waren:</u>			
320	Apotheke	20%	7%
321	Foto-, Geschenkartikel, Andenken	60%	12%
322	Kunsthandel, Antiquitäten, Kunstgewerbe	50%	16%
323	Sanitätswaren	5%	13%
324	Spielwaren, Sport- Camping- und Hobbyartikel	50%	8%
325	Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahmestelle, Schreibwaren, Büroartikel	50%	8%
326	Textilien, Schuhe, Lederwaren, Bekleidungsaccessoires	20%	10%
327	Unterhaltungselektronik-Kleinteile, Ton- und Bildträger, Mobilfunkartikel	30%	14%
328	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, nicht Schwerpunkt Nahrungsmittel	50%	10%
329	fliegender Warenhandel (mit/ohne Verkaufsstand)	90%	22%
330	Kiosk, Verkaufswagen, soweit nicht Imbiss	80%	12%
331	Warenautomaten-Aufstellung	50%	7%
332	sonstiger Einzelhandel mit unmittelb. Kontakt zu Touristen	50%	11%

BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
D. Freizeit, Unterhaltung:			
400	Ausflugsfahrten mit Bussen, Kutschen und sonstigen Fahrzeugen	90%	20%
401	Bildende Kunst (auch Unterricht), Bühnenkunst, literarische Lesungen etc.	70%	44%
402	Bowlingbahn	60%	7%
403	Heilbad-, Kur-, Bade-, Schwimmanlage	90%	4%
404	Kegelbahn	20%	14%
405	Minigolfbahn u. ä.	90%	14%
406	Museum, Ausstellung	80%	3%
407	Reiterhof, einschl. Reitunterrichtung und Unterstellung von Pferden	60%	13%
408	Schiffahrt, Ausflugsfahrten	80%	18%
409	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	50%	12%
410	Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten,	50%	23%
411	Sportschule (z.B. Tennis-/Squash-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-,	90%	21%
412	Sportanlagen/-einrichtungen z.B. Tennis-, Squash-, Badmintonplätze, Kletteranlagen/-einrichtungen ... im Freien	70%	7%
413	... in Gebäuden	40%	4%
414	Veranstaltung von Konzerten, Theater- und anderen Darbietungen sowie Flohmärkten u.ä.	80%	8%
415	Vermietung von Fahrrädern, Tretmobilen etc.	100%	41%
416	Vermietung von motorisierten Zweirädern, auch Trikes und Strandmobilen	90%	12%
417	Watt-, Fremdenführung, Animation	80%	57%
418	sonstige Dienstleistungen für Freizeit und Unterhaltung	90%	18%
E. Sonst. Dienstleistungen m. überwiegend unmittelb. Vorteil			
EA. Gesundheitswesen, Körperpflege:			
510	Arztpraxis mit Zusatzqualifikation Bade-/Kurarzt	20%	46%
511	Arztpraxis, sonstige	5%	46%
512	Heilpraxis, Naturheilpraxis	20%	50%
513	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxis	2%	37%
514	Zahnarztpraxis	2%	30%
515	Tierarztpraxis	1%	33%
516	Kurmittelhaus, Massage-, Bäderpraxis	60%	23%
517	Friseursalon	30%	25%
518	Hand- und Fußpflege-, Kosmetikstudio	30%	28%
519	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen, Körperpflege	40%	35%
EB. Übrige:			
520	Campingwagen-Abstellplatz- und Bootsliegeplatzvermietung	90%	75%
521	Personenbeförderung mit Bussen, Linienverkehr	10%	10%
522	Personenbeförderung mit Taxen u. Mietwagen mit Fahrer	10%	32%
523	Reisebüro	10%	16%
524	Schiffahrt, Linienbetrieb	40%	14%
525	Tankstelle, einschl. Autowaschanlage	20%	16%
526	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen	40%	27%

BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
	F. Zulieferung (Betriebsarten mit überwiegend mittelb. Vorteil)		
	FA. Waren, Stoffe, Transport:		
610	Anstrichbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel	20%	11%
611	Blumen-, Pflanzen-Einzelhandel	20%	13%
612	Brennstoffe-Handel	10%	5%
613	Großhandel m. Nahrungsmitteln u. Getränken	20%	5%
614	Güternahverkehr	10%	20%
615	Kraftfahrzeugreparatur; auch Kfz-Teilverkauf	10%	17%
616	Möbel-, Einrichtungsgegenstände-, Haushaltswaren-, Elektro-, Heim- u. Gartenbe-darfs-, Sanitär- u. Heizungsbauartikel-, Computer-Hard- u. Software-Einzelhandel	20%	10%
617	Verlag, Druckerei, Werbemittelvertrieb	20%	18%
618	Versorgung mit Strom-, Gas- und Wasser; Entsorgung von Abwasser u. Abfällen	20%	8%
619	Zustell-, Kurierdienste (Brief, Paket etc.)	20%	4%
620	diverse Handwerke u. handwerksähnliche Tätigkeiten, wie z.B. Metall- und Kunst- stoffverarbeitung, Schlüsseldienst, Sattlerei, Polsterei, Schneiderei, Schilder- und Lichtreklameherstellung, Rundfunkelektronik, Reparatur von Gebrauchsgütern	10%	22%
	FB. Bauwirtschaft:		
621	Tiefbau, z.B. Abbruchunternehmen, Rohrleitungsbau, Pflaster- und Straßenbau	5%	8%
622	Hochbau, z.B. Maurer, Tischlerei, Zimmerei, Dachdecker	10%	14%
623	Unternehmen im Innenausbau, z.B. Klempnerei, Elektro-, Heizungs-, Gas-, Wasser-installation, Raumausstattung, Schweißerei, Fliesenleger-, Maler-, Glaserbetrieb	10%	19%
624	Gartenbau, -pflege	10%	23%
625	Architektur-, Ingenieur-, Baubetreuungs-, Statik-, Planungsbüro, Bausachverständi-gen-, Wertgutachtentätigkeit	10%	46%
626	Bauträgerunternehmen	10%	11%
627	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	10%	15%
	FC. Dienstleistungen:		
630	Feriendorfverwaltung	100%	10%
631	übrige Vermittlung u. Verwaltung von Ferienwohnungen, -häusern und sonst. Unterkünften an wechselnde Gäste	100%	20%
632	Haus- und Grundstücksverwaltung, Hausmeistertätigkeiten einschl. Gartenpflege (außer im Zusammenhang mit Gartenbaubetrieb oder Gärtnerei)	70%	25%
633	EDV-/IT-Beratung, einschließl. Werbegestaltung, Webdesign	30%	32%
634	Finanz-, Immobilienvermittlung, Auktionsbetrieb	10%	40%
635	Gebäudereinigung	70%	30%
636	Geld-/Kreditinstitut	20%	9%
637	Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung	10%	43%
638	Reinigung, Heißmangel und Wäscherei, einschl. Münzwaschsalon	50%	17%
638a	Schornsteinreinigung	20%	43%
639	Versicherungsvermittlung	10%	25%
640	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	100%	33%
641	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	70%	33%
642	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der Betriebsarten-Gruppe C.	50%	33%
643	Vermietung/Verpachtung von Betriebsräumen an sonstige unmittelbar Bevorteilte	30%	33%
644	sonstige Dienstleistungen für Betriebe der BA-Gruppen A-E.	30%	27%

2. Bekanntmachung der Satzung

2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024

Gemeinde Butjadingen

Der Bürgermeister

Axel Linneweber